

<b>Vorlage</b>		<b>der Stadtverordnetenversammlung Meyenburg</b>	
Beschluss		Nr.: <b>2/2024</b>	
Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP	
		öffentlich	nichtöffentlich
<b>Hauptausschuss</b>	<b>28.02.2024</b>	<b>X</b>	
<b>Stadtverordnetenversammlung</b>	<b>13.03.2024</b>	<b>X</b>	
Einreicher: Amtsdirektor			
<u>Beschluss:</u> Beschluss über einen Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen mit der Christinenberg GmbH & Co. KG			
<u>Sachverhaltsdarstellung:</u> In der Sitzung am 16.06.2021 (Beschluss-Nr. 19/2021) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Meyenburg einen Vertrag zur Realisierung von Windkraftanlagen mit der NOTUS energy Development GmbH & Co. OHG beschlossen. In diesem Vertrag ging es um die Erschließung von 4 Windkraftanlagen südlich von Schmolde (Verlängerung des Windeignungsgebietes zwischen Warnsdorf / Halenbeck). Hierbei wurden die Kabelverlegung, ein Wegerecht, die Anlegung von Zufahrten und Abstandsflächen geregelt.  Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) dürfen Gemeinden mit Betreibern von Windkraftanlagen an Land Verträge über die Zahlung von 0,2 Cent pro Kilowattstunde erzeugter bzw. fiktiver Strommenge durch Windkraftanlagen schließen, welche nach dem 01.01.2021 genehmigt werden. Diese Zahlungen durch den Windkraftanlagenbetreiber erfolgen ohne Gegenleistung. Die Zahlungen dürfen an Kommunen erfolgen, welche innerhalb eines Radius von 2,5 km um die Turmmitte der entsprechenden Windkraftanlage im Gemeindegebiet Flächen haben. Sind dies, wie hier (neben der Stadt Meyenburg auch die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf), mehrere Gemeinden wird die entsprechende Zahlung gemäß der prozentualen Verteilung der Flächen der Gemeinden innerhalb des Radius aufgeteilt.  Der als Anlage beigefügte Vertrag regelt die Zahlung nach § 6 Abs. 1 EEG an die Stadt Meyenburg für die 4 geplanten Windkraftanlagen der Christinenberg GmbH & Co. KG. Diese ist die Betreibergesellschaft der 4 geplanten Windkraftanlagen der NOTUS energy Development GmbH & Co. OHG in Schmolde. Der Vertrag entspricht einem zwischen den Vertretern von Windkraftanlagenbetreibern und dem Deutschen Gemeindebund ausgehandelten Mustervertrag. Er regelt z.B. die Höhe der Zahlung sowie die Zahlungsmodalitäten, die Vertragsdauer, mögliche Kündigungsrechte, die Berechnung der Zahlungshöhe usw..  <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Meyenburg beschließt gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 17 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über Vermögensgeschäfte der Stadt. Hierzu gehören auch Verträge über Zahlungen nach § 6 EEG. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Meyenburg beschließt den in der Anlage befindlichen Vertrag zur finanziellen Beteiligung der Stadt an vier geplanten Windkraftanlagen der Christinenberg GmbH & Co. KG südlich von Schmolde (nördliche Verlängerung des Windeignungsgebietes zwischen Warnsdorf und Halenbeck).			
Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	gesetzliche Anzahl:	
	Nein-Stimmen:	davon anwesend:	
	Stimmenthaltung:		
Gemäß § 22 i.V.m. § 31 BbgKVerf war(en) von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen: Keiner / _____ (Name/n)			
Vermerk: beschlossen / beschlossen mit Ergänzungen / nicht beschlossen			
Falko Krassowski ehrenamtlicher Bürgermeister als Vorsitzender des Hauptausschusses			